



## **Fortbildungsprüfung „Verwaltungsfachwirt/-in (VFW)“ nicht bestanden – was nun ?**

**I. Prüfungen nach der Prüfungsordnung von 2012 /2017** (Lehrgangsbeginn bis 31.12.2022)

**II. Prüfungen nach der Prüfungsordnung von 2022** (Lehrgangsbeginn ab 01.01.2023)

### **I. Verfahren nach der „alten“ Prüfungsordnung (PrO) von 2012 (i. d. F. von 2017)**

Nach dieser Fassung gliedert sich die Gesamtprüfung in eine 1. Teilprüfung mit drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und eine 2. Teilprüfung mit zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten plus der Anfertigung und Vorstellung der Projektarbeit, in der Regel im direkten Anschluss.

Gemäß § 14 PrO kann man die 1. Teilprüfung („Nichtzulassung zur zweiten schriftlichen Teilprüfung“) oder gemäß § 26 die gesamte Fortbildungsprüfung nicht bestehen.

Nicht bestanden ist die 1. Teilprüfung bei einer einmaligen Wertung „ungenügend“ (0 und 1 Punkt) oder bei zwei Wertungen „mangelhaft“ (2 – 4 Punkte), zudem muss die Durchschnittspunktzahl mindestens in der Wertung „ausreichend“ (5 – 7 Punkte) liegen. Bei einem negativen Ergebnis erhält die/der Betroffene nach Beschluss des Prüfungsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Zuständigen Stelle BBiG, aufgrund dessen sie/er die 1. Teilprüfung (ggfs. auch ein zweites Mal) wiederholen kann. D. h. im Umkehrschluss, mit nur einer Wertung „mangelhaft“ und einer Durchschnittspunktzahl im „ausreichenden“ Bereich hat man die Zulassung zur 2. Teilprüfung bereits erreicht, diese Wertung wird mitgenommen und fließt in die Beurteilung des Gesamtergebnisses ein.

Die Gesamtprüfung (beide Prüfungsteile und Projektarbeit mit Vorstellung) ist bestanden, wenn

- in mindestens vier Aufsichtsarbeiten und in beiden Teilen der praktischen Prüfung jeweils mindestens „ausreichende“ Leistungen
- **und** in keiner der in Satz 1 aufgeführten Arbeiten „ungenügende“ Leistungen erbracht werden
- **und** die Gesamtnote der Fortbildungsprüfung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

Somit kann auch eine mangelhafte Leistung in der 1. Teilprüfung in Kombination mit mangelhaften Ergebnissen der 2. Teilprüfung bzw. der Praktischen Prüfung zu einem negativen Gesamtergebnis führen.

Werden die o.a. Voraussetzungen für ein Bestehen der Gesamtprüfung nicht erfüllt, erhält die/der Betroffene auch hierzu nach Beschluss des Gesamtergebnisses einen rechtsmittelfähigen Nichtbestanden-Bescheid durch die Zuständige Stelle BBiG und kann daraufhin die **Gesamt-Prüfung** (ggfs. auch ein zweites Mal) wiederholen.

Für die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen steht den Betroffenen unter <https://rp-giesen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle/verwaltungsfachwirt-in> der Link „Zulassung zu Fort- und Weiterbildungsprüfungen“ zur Verfügung. Der Antrag auf Anrechnung bereits positiv absolvierter

Prüfungsfächer ist schriftlich direkt an den Prüfungsausschuss beim zuständigen Verwaltungseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes zu senden.

Sollten Sie auch mit der jeweils 2. Wiederholung die Zulassung zum 2. Prüfungsteil nicht erhalten oder die Gesamtprüfung nicht bestehen, gilt dieses Fortbildungsverfahren als endgültig nicht bestanden und damit abgeschlossen. Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung darf aber neu beantragt werden.

### **Beachten Sie:**

- Auch wenn sich im Laufe der Prüfungen herausstellt, dass die 1. Teilprüfung oder die Prüfung insgesamt nicht mehr positiv beendet (bestanden) werden kann, ist die Prüfung damit noch nicht abgeschlossen. **Sie müssen an allen Prüfungsteilen teilnehmen**, erst danach darf der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis beschließen.
- **Bei einer Wiederholungsprüfung ist die vollständige Prüfung (alle Prüfungsfächer) zu wiederholen**, d. h. für die 1. Teilprüfung alle drei Aufsichtsarbeiten; in der Gesamtwiederholung alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten und die Anfertigung sowie die Vorstellung der Projektarbeit.

Stellt der/die Betroffene einen schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss, kann dieser die bereits mit einer positiven Wertung (mind. 5 Notenpunkte) absolvierten Prüfungsfächer ohne Wiederholung auf das neue Ergebnis anrechnen.

- Auch wenn man mit einer Wertung „mangelhaft“ (4 – 2 Notenpunkte) die Zulassung zur 2. Teilprüfung erhalten hat, heißt dies nicht, dass diese negative Wertung in einer zukünftigen Wiederholungsprüfung übernommen werden kann, **alle negativ bewerteten Prüfungsteile müssen wiederholt werden**.

## **II. Verfahren nach der „neuen“ Prüfungsordnung (PrO) von 2022**

Mit der neuen Prüfungsordnung ist das Verfahren bei der Prüfungsablegung neu strukturiert worden. Es gibt nun sechs Aufsichtsarbeiten von je 240 Minuten Dauer plus der Praktischen Prüfung mit Projektarbeit und Vorstellung dieser. Das Verfahren ist „modular“ aufgebaut, d. h. je ein Lehrgangsmodul bereitet auf eine Aufsichtsarbeit vor. Ist das Modul abgeschlossen, wird dieser Prüfungsteil am nächsten Prüfungstermin abgelegt. Die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten spielt keine Rolle mehr (§ 13 PrO). Die Praktische Prüfung beginnt regelmäßig mit der Ausgabe des Projektthemas am Tag der letzten zu absolvierenden Aufsichtsarbeit (§ 14 PrO).

Sobald der Beschluss des Prüfungsausschusses über die Wertung einer Prüfungsleistung vorliegt, wird dieser den Prüfungsabsolventen schriftlich bekanntgegeben (§ 24 PrO).

Die Regelung zum Bestehen der gesamten Fortbildungsprüfung (§ 27 der Prüfungsordnung):

### **Die Fortbildungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn in**

- keiner Aufsichtsarbeit eine „ungenügende“ **und** in mind. 5 Aufsichtsarbeiten mind. „ausreichende“ Leistungen erzielt wurden
- **und** in der Projektarbeit eine mind. „ausreichende“ Leistung erzielt wurde
- **und** die Gesamtnote (Summe aus 6 Aufsichtsarbeiten plus Projektarbeit plus Vorstellung der Projektarbeit / 8) mind. die Note „ausreichend“ ergibt.

Erzielt der Prüfling in einer Aufsichtsarbeit ein „**ungenügendes**“ Ergebnis, **muss** er diese Prüfung wiederholen. Erzielt er in einer Aufsichtsarbeit **erstmalig die Wertung „mangelhaft“**, **kann** er diese Prüfung auf schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Die spätere Antragstellung ist ausgeschlossen. Wiederholt der Prüfling die Klausur nicht, schließt er den Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ ab.

**Wiederholt man eine erste Aufsichtsarbeit mit der Wertung „mangelhaft“ nicht** und erzielt in einer weiteren Aufsichtsarbeit (anderes Prüfungsfach) ebenfalls die Wertung „mangelhaft“, **muss** diese zweite Aufsichtsarbeit wiederholt werden.

**Aufsichtsarbeiten dürfen nur 1 x zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden;** Es gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, außer man erhält in der Wiederholung die schlechtere Wertung „ungenügend“, dann bleibt die Wertung „mangelhaft“ erhalten.

Erzielt der Prüfling in den Aufsichtsarbeiten trotz Wiederholungsprüfung ein „ungenügendes“ oder zwei „mangelhafte“ Ergebnisse, beschließt der Prüfungsausschuss, dass **das Ziel der Fortbildung nicht mehr erreicht werden kann**. In diesem Fall erhält die/der Betroffene einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Zuständigen Stelle BBiG, die **Fortbildung ist damit beendet**. Ausstehende Prüfungsteile können nicht mehr abgelegt werden.

**Die Projektarbeit** ist bestanden, wenn nicht die Wertung „ungenügend“ oder „mangelhaft“ erzielt wurde (§ 25 PrO). Auch die Projektarbeit darf nur **1x und nur mit einem neuen Thema wiederholt** werden. Eine **nicht-bestandene Projektarbeit darf nicht vorgestellt werden!**

Bei einer erneuten Wertung „ungenügend“ oder „mangelhaft“ in der Wiederholung der Projektarbeit, **beschließt der Prüfungsausschuss, dass das Fortbildungsziel nicht mehr erreicht werden kann**. Durchgehend positive Ergebnisse in den Aufsichtsarbeiten sind hierbei nicht relevant. Die/der Betroffene erhält einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Zuständigen Stelle BBiG, die **Fortbildung ist damit beendet**.

**Die Vorstellung der Projektarbeit kann auch bei einem Ergebnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ nicht wiederholt werden, ein solches Ergebnis gefährdet aber alleine nicht das Bestehen der Gesamtprüfung** (siehe oben: Regelung zum Bestehen der Fortbildungsprüfung). Die Wertung geht direkt in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**Die Gesamtprüfung kann nicht wiederholt werden.**

Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung darf aber unter den Vorgaben des § 24 Abs. 5 PrO neu beantragt werden. Auch hier sind grundsätzlich alle Prüfungsteile neu abzulegen. Innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses kann auf Antrag eine Anerkennung positiv bewerteter **Aufsichtsarbeiten** aus dieser Prüfung erfolgen.

---

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

**Ihr Team  
der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz  
beim Regierungspräsidium Gießen**

Ihre regional-zuständige Sachbearbeiterin / Ihr regional-zuständiger Sachbearbeiter:

Region des Verwaltungsseminars Kassel: N.N. ([zustaendigestelle@rpgi.hessen.de](mailto:zustaendigestelle@rpgi.hessen.de))

Region des Verwaltungsseminars Fulda: Herr Granzer ([georg.granzer@rpgi.hessen.de](mailto:georg.granzer@rpgi.hessen.de))

Region Verwaltungsseminare Gießen und Wiesbaden: Frau Demiroglu ([jale.demiroglu@rpgi.hessen.de](mailto:jale.demiroglu@rpgi.hessen.de))

Region des Verwaltungsseminars Frankfurt: Frau Mazrouh ([astrid.mazrouh@rpgi.hessen.de](mailto:astrid.mazrouh@rpgi.hessen.de))

Region des Verwaltungsseminars Darmstadt: Frau Siebel ([sandra.siebel@rpgi.hessen.de](mailto:sandra.siebel@rpgi.hessen.de))